

# Der Enzthäler.

## Anzeiger und Unterhaltungs-Blatt für das ganze Enzthal und dessen Umgegend.

Nr. 78.

Neuenbürg, Samstag den 1. Oktober

1853.

Der Enzthäler erscheint Mittwochs und Samstags. — Preis halbjährig hier und bei allen Postämtern 1 fl. Für Neuenbürg und nächste Umgebung abonniert man bei der Redaktion, Auswärtige bei ihren Postämtern. Bestellungen werden täglich angenommen. — Einrückungsgebühr für die Zeile oder deren Raum 2 kr.

### Amtliches.

Oberamtsgericht Neuenbürg.

Unter Beziehung auf das Schwurgerichts-Gesetz vom 14. August 1849, Art. 59—67 werden die Ortsvorsteher erinnert, die nach Art. 63. zu fertigenden Verzeichnisse unfehlbar am 1. Oktober d. J. anher vorzulegen.

Neuenbürg, den 27. September 1853.

R. Oberamtsgericht.  
Vindauer.

Neuenbürg.

Nachdem der Agent der Frankfurter Feuer-Versicherungsgesellschaft des deutschen Phönix Kaufmann Gustav Seeger in Wildbad die Agentur niedergelegt hat, ist der Badmeister Eisenhardt in Wildbad als Bezirksagent dieser Gesellschaft für die Amtsorte Wildbad, Calmbach, Höfen und Enzklösterle heute bestätigt worden.

Dieses wird mit dem Anfügen bekannt gemacht, daß für die übrigen Amtsorte des Bezirks die Gebr. Meck in Neuenbürg als Agenten derselben Gesellschaft bestellt sind und daß kein Agent außerhalb des ihm angewiesenen Bezirks Versicherungsverträge abschließen darf.

Den 28. September 1853.

R. Oberamt.  
Baur.

Neuenbürg.

Die Ortsvorsteher haben längstens binnen acht Tagen an die Oberamtspflege anzuzeigen, wie viel in ihren Gemeinden an Gemeindefschaden auf das Grund-Eigenthum, die Gefälle, Gebäude und Gewerbe umgelegt worden ist, beziehungsweise wird

1) von 1852—53

2) von 1853—54.

Aus solchen Gemeinden, in welchen in diesen beiden Jahren gar keine Gemeindefschadens-Umlage stattfindet, ist dieses ebenfalls anzuzeigen.

Den 29. September 1853.

R. Oberamt.  
Baur.

Neuenbürg.

Höherem Auftrage gemäß werden die Schuld-

heissenämter von nachstehenden neueren Bestimmungen für die Classification der Bierbrauereien und Malzfabriken, Loh-, Flachs- und Hanfmühlen und der Sägmühlen, zur Nachachtung in Kenntniß gesetzt.

Den 29. Sept. 1853.

R. Oberamt.  
Baur.

### Der Königl. Verwaltungs-Rath der

Gebäude-Brandversicherungs-Anstalt  
erläßt in Verreff der Vorschriften für die Classification der

Bierbrauereien und Malzfabriken, Loh-, Flachs- und Hanfmühlen und der Sägmühlen, mit Genehmigung des R. Ministeriums des Innern auf den Grund des §. 13 der R. Verordnung vom 14. März d. J. folgende von den seitherigen Classifications-Bestimmungen abweichende Verfügung:

Bierbrauereien und Malzfabriken.

I. Die Bierbrauereien, in welchen keine Malzdörren eingerichtet sind, gehören auch fernerhin der vierten Classe an, (§. 8 der R. Verordg. v. 14. März 1853 Ziff. 4) wenn sie nicht nach der Vorschrift des Schlusssatzes in dem eben angeführten §. 8 feuerfest abgetheilt sind.

In letzterem Falle sind dieselben in die dritte Classe, und wenn auf die Bedingungen des

§. 6 Buchstab h. der R. Verordnung (steinerne Umfassungs- und Siebelmauren des ganzen Gebäudes, feuersichere Dachbedeckung und Entfernung von jedem andern Gebäude und von Waldungen auf wenigstens zwanzig Fuß) zutreffen sollte, in die zweite Classe einzutheilen.

II. Die Classification der Bierbrauereien, in welchen Malzdörren sich befinden, und der Malzfabriken ohne Unterschied zwischen kleinem und größerem Betrieb richtet sich auch in Zukunft nach der mehr oder minder feuersicheren Einrichtung der Malzdörre, in welcher letzterer Beziehung nachstehende, an die Stelle des §. 8 Ziff. 4 und §. 10 Ziff. 16 der R. Verordnung und der Ziff. 1 des Normal-Erlasses vom 10. Juni 1853

tretende neue Bestimmungen auf den Grund des §. 13 der angeführten Verordnung mit Genehmigung des K. Ministeriums getroffen werden:

A. Die Zuthheilung einer Malzdörre in die zweite Klasse oder in die dritte Klasse

§. 6 Buchst. h. der K. Verordnung und §. 8 Schlusssatz ebendasselbst festgesetzten Erfordernisse, sondern auch dadurch bedingt seyn, daß die an dem eigentlichen Dörrlokal angebrachte, in §. 8 Schlusssatz gestattete einzige Verbindungsthüre gegen ungesährliche Gelasse an der innern Seite mit Sturzblech bekleidet ist.

B. Alle Malzdörren, bei welchen weder die Bedingungen der zweiten oder dritten Klasse (oben Buchst. a.) noch die Vorschriften für die fünfte Klasse (s. unten Buchst. c.) zureffen, fallen in die

vierte Klasse.

C. In nachstehenden Fällen sind die Malzdörren in die

fünfte Klasse

einzutheilen:

1) wenn bei den Dörren mit Röhrenheizung

a. die nicht massiven Seitenwände in dem für die Circulation der Röhren unter dem Dörrblech befindlichen Räume nicht geppst sind, oder

b. wenn der Abstand der Röhren von der nicht massiven Wand im Falle der Bekleidung der letzteren mit Stein nicht einen Fuß und ohne solche Bekleidung nicht anderthalb Fuß beträgt, ferner

c. wenn der Boden, über welchem der Röhren-Umlauf angebracht ist, nicht aus doppelten Steinplatten oder Backsteinen besteht, die in Sand oder Speis oder Lehm so gelegt sind, daß die Fugen nicht aufeinander treffen.

2) wenn bei Dörren ohne Röhrenheizung

a. die Wände, über welchen das Dörrblech ausgebreitet ist, und welche die Ausmündungen des Rauchkanals (die sogenannte Sau) zunächst umgeben, nicht ganz von Stein feuerfest gebaut sind (wobei jedoch die bei den Satteldörren gewöhnliche hölzerne Einfassungs-Rahme zugelassen wird) ferner,

b. wenn der Boden des Dörr-Gelasses nicht in der oben zu 1) c. vorgeschriebenen Weise mit einem doppelten Steinboden belegt ist, was bei denjenigen Dörr-Gelassen, welche einen Gang um das Dörrblech enthalten, auch für den Boden dieses Ganges auf die Breite von vier Schuh gilt.

3) wenn bei Dörren mit oder ohne Röhrenheizungen

a. der Raum über oder neben dem Dörrblech nicht angeschlossen ist, oder

b. wenn die vorhandenen Seitenwände nicht wenigstens ausgemauerte Kiegelwandungen sind, oder

c. wenn die nicht massiven Decken und Seitenwände nicht geppst sind, desgleichen

d. wenn der Abstand der Decke von dem Dörrblech nicht wenigstens zwei Fuß beträgt, oder wenn

e. die schräg aufsteigende Seitenwand (zum Beispiel im Dachraum) nicht bis auf die fenkrecht zu messende Höhe von zwei Fuß mit Stein oder Metall bekleidet ist, ferner

f. wenn die Thüren des Dörr-Gelasses an der innern Seite nicht mit Sturzblech bekleidet sind, endlich

g. wenn die Einrichtung der Dörren zwar im Allgemeinen den Anforderungen der vierten Klasse entspricht, aber durch einen besondern Umstand nach dem Dafürhalten der Schätzungs-Commission eine erhöhte Feuergefährdung darbietet, zum Beispiel, wenn das von der Heizung zur Dörre führende Kamin unmittelbar auf Holz geschleift ist und auf dem Holz nur eine einfache Wand hat, oder bei ungenügender Verwahrung der Wechsel dieses Kamins, oder wenn in der Dörrfläche selbst oder in den Trägern derselben hölzerne Bestandtheile sich befinden sollten, u. s. w.

D. In die sechste Klasse werden vorbehältlich der in §. 13 der K. Verordnung zugelassenen Verfügungen in der Regel keine Malzfabriken und Bierbrauereien mit Malzdörren eingetheilt.

Die Lohmühlen, Flachs- und Hanfmühlen welche seither nach §. 10 Ziff. 12 der K. Verordnung vom 14. März d. J. der sechsten Gebäude-Klasse zugetheilt waren, werden in Gemäßheit des §. 13 der fragl. Verordnung mit Genehmigung des K. Ministeriums in die fünfte Klasse

herabgesetzt.

Die Sägmühlen und Fournierschneidereien mit Feuerwerk, welche durch §. 9 Ziff. 17 der mehrgedachten Verordnung ohne Ausnahme der fünften Klasse zugewiesen sind, fallen mit höherer Genehmigung unter der Bedingung in die vierte Klasse,

daß die Feuerung von den Arbeits-Räumen sicher abgeschlossen ist, daß die heizbaren Gelasse wenigstens ausgemauerte und geppste Kiegelwände haben, und daß nach der Art, wie das laufende Werk mit dem Gebäude in Verbindung gesetzt ist, und nach der Bauart und Stellung der Feuerstätten keine solche Erschütterung stattfindet, welche in den Feuerwänden und Kaminen Risse verursachen könnte.

Stuttgari, den 20. Sept. 1853.

Für den Vorstand.

Regierungsrath Holtheer.

Neuenbürg.

### Haus-Versteigerung.

Die dem abwesenden Karl Friedrich Röck, Schneider, gehörige Hälfte an einem zweistöckigen Haus sammt Holzplatz No. 17, außerhalb der untern Brücke, neben Rothgerber Wanner und Metzger Wagner, angeschlagen zu 1600 fl., kommt im Exekutionswege am

Freitag den 28. Oktober d. J.,



Morgens 8 Uhr,  
erstmals zum Aufstreich, wozu zahlungstüchtige  
Liebhaber eingeladen werden.

Den 28. September 1853.

Stadt-Schultheissenamt.  
Wesinger.

**Neuenbürg.**

Die thönernen Teichelröhren des Steig-  
Bronsens sollen auf eine Länge von 550 Fuß  
durch hölzerne Teichel ersetzt werden.

Ueber diese Arbeit, worüber Uberschlag  
und Bedingungen auf dem Rathhause einge-  
sehen werden können, wird am

Mittwoch den 5. Oktober,

Morgens 8 Uhr,

ein Abstreich vorgenommen werden.

Hiezu ladet man befähigte Handwerks-  
leute ein.

Den 29. September 1853.

Stadt-Schultheissenamt.  
Wesinger.

**Landwirthschaftliches.**

**Neuenbürg.**

In der am 26. d. Mis. dahier stattgehab-  
ten Plenarversammlung des landwirthschaftlichen  
Vereins wurden gewählt:

a. zum Vorstand: Herr Oberamtmann  
Baur;

b. zu Ausschuss-Mitgliedern:

- 1) Herr Gutspächter Hory in Her-  
renalb,
- 2) " Schuldheiß Rittmann in  
Grunbach,
- 3) " Schuldheiß Wesinger in  
Virkensfeld,
- 4) " Schuldheiß Glauner in  
Gräfenhausen,
- 5) " Gutsbesitzer Kefueß in  
Höfen,
- 6) " Revierförster Fischbach in  
Wildbad,
- 7) " Rathschreiber König in  
Arnbach und
- 8) " Schuldheiß Koller in Un-  
terlengenhard;

c. zum Sekretär: der Unterzeichnete.  
Den 29. September 1853.

Sekretär  
des landwirthschaftl. Vereins.  
Oberamtschirarzt  
Kandel.

**Privatnachrichten.**

**Höfen.**

**An die Farrenhalter des Oberamts.**

Der Unterzeichnete hat ein zur Nachzucht  
taugliches Stierkalb, Montafoner  
Racc, zu verkaufen.

Schuldheiß Leo.

**Deutscher Phönix.**

**Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Frankfurt a. M.**

Grund-Capital Fünf & Eine halbe Million Gulden.

Wir machen hiemit die Anzeige, daß Herr Gustav Seeger in Wildbad die Agentur  
unserer Gesellschaft niedergelegt hat und daß wir in Folge dessen den Herrn Badmeister Eisen-  
hardt daselbst zu unserm Agenten für Wildbad, Calmbach, Höfen und Enzklösterle  
ernannt haben.

Indem wir unsern neuen Herrn Agenten allen Versicherungslustigen angelegentlich empfehlen,  
bitten wir die bereits bei unserer Gesellschaft Versicherten, sich bei Wohnungs-Veränderungen oder  
sonstigen Anlässen an denselben wenden zu wollen.

Stuttgart im September 1853.

Die General-Agenten  
**G. S. Kellers Söhne,**

Unter Bezugnahme auf Obiges erlaube ich mir hiemit, den „Deutschen Phönix“  
allen Versicherungsuchenden meines Bezirks bestens zu empfehlen und füge noch bei, daß Pro-  
spekte, Anträge oder jede sonstige Auskunft mit Vergnügen von mir ertheilt werden.

Wildbad im September 1853.

Der Bezirks-Agent  
**Badmeister Eisenhardt.**

**Kronik.**

**Deutschland.**

**Württemberg.**

**Diensta Nachrichten.**

Seine Königliche Majestät haben  
vermöge höchster Entschliesung dem Eisenbahn-  
bauinspektor Beckh in Bietigheim den Titel eines

Bauraths gnädigst verliehen — dem unterthä-  
nigsten Besuche des nach Heidenheim versetzten  
Revierförsters Veiter um Belassung auf seiner  
bisherigen Stelle in Bairdt gnädigst entsprochen  
— den zu der Revierförstersstelle in Baidt  
ernannten Revierförster Schelling auf die Revier-  
förstersstelle in Oberkochen gnädigst versetzt. —  
Die dem Diaconus und Präceptor v. Jan



in Kirchberg erteilte patronatische Nomination zu der Pfarrei Steinkirchen hat die landesherrliche Bestätigung erhalten.

Diensterledigungen.

Die Revierförstersstelle in Heidenheim — und die Buchhaltersstelle bei dem Kameralamt Canstatt.

Der Schuldienst zu Roth a. S. wurde dem Schulmeister Baun zu Flacht übertragen.

Erledigt:

Der Schuldienst zu Kömlinsdorf, Def. Sulz (260 fl.) — und der zu Untermüntheim, Def. Hall (260 fl.)

Nach einer Bekanntmachung der Central-Behörde für die Verkehrsanstalten sind vom 1. Oktober d. J. an die Orte Pinache, Wiernsheim, Serres, Wurmberg, Komersheim, Kienzingen und Detisheim dem Bestellungsbezirk des neuerrichteten Postamts Mühlacker und die Orte Untermberg und Kleinsachsenheim jenem der Postexpedition Großsachsenheim zugetheilt.

Die Lüb. Chr. berichtet aus Lü b i n g e n vom 26.: Heute herrschte hier reges Leben im Hopfenhandel. Einige auswärtige Händler kauften ein nicht unbedeutendes Quantum — worunter den Ertrag der städtischen und der Aktienpflanzung, sowie auch von mehreren Privatleuten. Der Preis stellt sich je nach der Qualität zwischen 50—60 fl., zu welcher letzterem die Stadt, die Aktiengesellschaft und mehrere Andere verkauften.

Der neue Fahrtenplan unserer Eisenbahn, der mit dem 1. Oktober in's Leben tritt, ist erschienen; derselbe bringt außer den bisherigen zwei Hauptzügen, welche die ganze Länge der Bahn zurücklegen und auf allen Stationen Halt machen, auch noch einen Schnellzug von Bruchsal über Mühlacker, Vietzheim, Ludwigsburg, Stuttgart, Cannstatt, Eßlingen, Plochingen, Göppingen, Geislingen, Ulm, Biberach und Ravensburg nach Friedrichshafen, welcher nur auf den eben genannten Stationenplätzen hält. Der Schnellzug befördert nur Passagiere erster und zweiter Klasse und langt Nachmittags halb 4 Uhr in Stuttgart an, so daß also in etwa 18 Stunden die Post von Paris, die bisher 36 Stunden brauchte, nach Stuttgart gelangt. Auch von Frankfurt und dem Norden wird er Zeitungen und Briefe rascher zuführen. Von Karlsruhe nach Friedrichshafen ist nun mit dem Schnellzug in 7½ Stunden zu gelangen.

Stuttgart, 26. Sept. In 15 Wagen, geschmückt mit den Farben Württembergs, Badens, Bayerns, Hessens, Frankreichs und der Schweiz, wurden unsere Gäste von Baden und Württemberg in Bruchsal abgeholt und damit die neue Eisenbahn eröffnet, indem die Fahrt bis Ulm fortgesetzt, dort das Mittagessen eingenommen und die bayerischen Gäste aufgenommen und wieder, wer nach Bruchsal zurück

wollte, dorthin geführt wurde. Dazwischen ging ein Extrazug von Bruchsal hierher, der den Kronprinzen hieher brachte, leider aber allein, da die Kronprinzessin unpäßlich geworden war und daher in kleinen Tagreisen hieher kommen wird. Die Königin der Niederlande begrüßte den Kronprinzen im Bahnhofe. — Die Hauptfestfahrt ging am 27. von Stuttgart aus nach Bruchsal und retour.

B a d e n.

Das Musik- und Volksfest, welches vom 3. bis 6. Oktober in Karlsruhe gefeiert wird, wird, besonders wenn die Witterung günstig ist, überaus zahlreich besucht werden. Viele Auswärtige finden sich dadurch zum Besuche veranlaßt, daß sie in der 2. und 3. Klasse bis zur (badischen) Einsteigestation frei zurückbefördert werden und so also nur die Fahrt nach Karlsruhe zu bezahlen haben. (F. J.)

S a c h s e n.

Leipzig, 21. Sept. Unsere Messe läßt sich sehr gut an, sobald man nämlich die beiden Hauptartikel des Großhandels, Tuch und Leder, zum Maßstabe nehmen darf. Im ersten Artikel sind sehr bedeutende Einkäufe für Amerika gemacht worden, und nach Leder ist die Nachfrage, trotz der sehr hohen Preise, so stark, daß die vorhandenen Vorräte bei weitem nicht ausreichen werden. Die außerordentlich großen Bestellungen in Schuhmacherarbeiten, die von größeren Handlungshäusern Hamburgs, Berlins, ja auch Leipzigs, besonders für Australien und Kalifornien in letzter Zeit gemacht wurden und immer noch gemacht werden, scheinen auf den Ledermarkt bedeutend einzuwirken. (F. J.)

B a y e r n.

Das Dorf Schöningen bei Schweinfurt ist am 26. September bis auf zwei Wohnungen durch einen dort ausgebrochenen Brand innerhalb 4 Stunden in Asche gelegt worden. Beim Einsturz der Kirche sollen 17 Personen, und eine Wöchnerin mit ihrem Kinde verunglückt seyn.

A u s l a n d.

F r a n k r e i c h.

Paris, 27. Sept. Der heutige „Moniteur“ bestätigt, daß auf Verlangen der Gesandten vier Fregatten der vereinigten englisch-französischen Flotte aus der Vesika-Bai in den Hafen von Konstantinopel eingelaufen sind. (F. J.)

Kürzlich ereignete sich zu S a g a n folgender Vorfall: Ein Fleischer hatte eine ziemliche Geldeinnahme gehabt, darunter auch eine Kassenanweisung von 50 Thalern. Durch einen Luftzug wird nun diese Kassenanweisung in fließendes Fett gewebt. Der Fleischer hebt sie behutsam heraus und hält sie, um sie ablaufen zu lassen, in die Höhe, während welcher Zeit er die Unterhaltung, in der er begriffen war, fortsetzte. Da kommt, durch den Geruch angelockt, ein Hund — und im Nu waren die schönen 50 Thaler verschlungen.

